



HESSISCHER LANDTAG

28. 05. 2025

Plenum

Antrag

Fraktion der AfD

Schaffung einer Landesverordnung zur Abwendung von Schäden durch den Kormoran

Der Landtag wolle beschließen :

1. Der Landtag stellt fest, dass durch die hohe Zahl an Kormoranen in Hessen sowohl in der gewerblichen Fischerei in naturnahen Gewässern wie auch in Teichwirtschaftsbetrieben regional erhebliche Schäden entstehen.
2. Der Landtag stellt weiterhin fest, dass die hohe Zahl an Kormoranen ebenso für die Freizeitfischerei wie auch die Bestände bestimmter Fischarten in naturbelassenen Gewässern eine Belastung darstellt. Die Bestandssicherung und Hege seltener Fischarten wird durch den Fraß der Kormorane stellenweise gefährdet.
3. Der Landtag fordert die Landesregierung auf, einen Entwurf für eine „Landesverordnung zur Abwendung von Schäden durch Kormorane“ (Kormoranverordnung) vorzulegen, welche die Vergrämung oder Bejagung von Kormoranen in Hessen zum Schutze von Fischerei und Teichwirtschaften sowie Beständen seltener Fischarten unbürokratisch regelt und vereinfacht.

Begründung:

Der Kormoran (*Phalacrocorax carbo sinensis*) ist ein Vogel, der an das Leben am und die Jagd im Wasser angepasst ist. Er besitzt die Fähigkeit, mehrere Minuten lang und mehr als 10 Meter tief zu tauchen, um seine Nahrung, fast ausschließlich Fische, zu erbeuten. Schlaf-, Rast- und Brutplätze des Kormorans befinden sich in der Regel auf Bäumen unmittelbar an fischreichen Gewässern. Er ist ein Koloniebrüter und die Kolonien bestehen meist aus mehreren Dutzend Individuen. In Hessen kann der Kormoran sowohl als Durchzügler, wie auch zur Überwinterung oder Brut vorkommen. Die Nahrungsaufnahme eines Kormorans liegt zwischen 250 und fast 500 Gramm Fisch pro Tag.

Im 19. und 20. Jahrhundert wurden die Kormoranbestände in Mitteleuropa durch Bejagung stark reduziert und vielerorts vollkommen ausgelöscht. Durch Schutzmaßnahmen ab den 1970er Jahren erholte sich der Bestand rasch und wuchs ab Ende der 1990er Jahre rasant an. Vielerorts fanden Kormorane hervorragende Bedingungen vor, zum Beispiel in Naturschutzgebieten. Der heutige Kormoranbestand in Hessen liegt stabil bei 400 bis 450 Brutpaaren; die Durchzugs- und Überwinterungsbestände haben eine Größe von jährlich 1.700 bis 4.000 Exemplaren.

Teichwirtschaften bieten mit ihrem Besatz ein großes potentielles Nahrungsangebot für die Vogelart und innerhalb kurzer Zeit können so auch große Teichanlagen mehr als 80 Prozent des Fischbestandes an Kormorane verlieren, wobei eine hohe Anzahl der übrigen Fische durch bei Jagdversuchen erlittene Verletzungen nicht mehr vermarktbar sind und in den folgenden Tagen verenden. Für gewerbliche Teichbewirtschaftungen kann dadurch im Laufe weniger Wochen ein existenzbedrohender Totalausfall des Jahresertrages entstehen. Eine Entschädigungszahlung hilft den Fischern und Teichbetrieben nicht nennenswert, da diese die vorhandenen Verluste häufig nicht ausgleichen.

Hinzu kommt, dass die in deutschen Fischteichen oder bei Fischereirechteinhabern entstehenden Verluste durch Kormorane und Reiher dem deutschen Markt vorenthalten sind und gegebenenfalls durch Importe substituiert werden müssen – Auswirkungen auf das Preisniveau und die Verfügbarkeit von Süßwasserspeisefischen sind die Folgen. Außerdem werden seltene Fischarten in naturnahen Gewässern oder Naturschutzgebieten mancherorts durch zu hohe Kormoranpopulationen gefährdet.

Geschützt wird der Kormoran auf EU-Ebene durch die aktuell geltende Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, („EU-Vogelschutzrichtlinie“). Diese findet auf Bundesebene Niederschlag im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), § 7 Abs. 2 Nr. 13 b) bb). Trotz des gesetzlichen Schutzes für den Kormoran, der auch in § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG Regelung findet, gibt das BNatSchG einen Rahmen für Ausnahmen, unter anderem zur Abwendung ernster fischerei- oder wasserwirtschaftlicher Schäden oder zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt, vor (ebd. S. 5). Ausnahmen vom strengen Schutz können dabei über eine behördliche Einzelfallentscheidung oder auch allgemein durch Rechtsverordnung erfolgen. Auch der EuGH schafft mit Urteil vom 04.03.2021 (C-473/19 u. C-474/19, Rn. 78) einen Rechtsrahmen zur Vergrämung oder Bejagung des Kormorans unter bestimmten Voraussetzungen.

Der hessische Kormoran-Erlass vom Dezember 2018 (StAnz. 3/2019 S. 46) wird den gegebenen Bedingungen nicht gerecht und bietet weder der Berufsfischerei noch für Schutzmaßnahmen zugunsten von Wildbeständen besonderer Fischarten in natürlichen Gewässern die nötigen Möglichkeiten. Der bürokratische Aufwand für Vergrämungsmaßnahmen oder Abschüsse ist zu hoch und die Erstellung von Gutachten als Voraussetzung zu zeitintensiv, als dass mit auftretenden Konflikten angemessen umgegangen werden kann. Mit Ausnahme Hessens und des Saarlandes haben alle Flächenländer der Bundesrepublik eigene Kormoranverordnungen erlassen, die Vergrämungsmaßnahmen und Bestandsregulierung von Kormoranen regeln.

Um die Vergrämung und falls nötig auch eine Bejagung von Kormoranen in Hessen in der praktischen Umsetzung zu vereinfachen, ist es angezeigt, dass für Hessen ebenfalls eine Kormoranverordnung, zum Beispiel nach baden-württembergischen Vorbild, erlassen wird. Ziel derer muss es sein, den Abschuss des Kormorans in einem Umkreis von 200 Meter an bewirtschafteten Anlagen der Teichwirtschaft, Fischhaltung und Fischzucht unbürokratisch und im Einklang mit dem BNatSchG zu ermöglichen, ohne einzelne, zeitaufwendige und zeitlich befristete Genehmigungsverfahren für Vergrämungsabschüsse.

Wiesbaden, 28. Mai 2025

Der Parlamentarische Geschäftsführer:
Dr. Frank Grobe